



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

**Mitteilung Nr. 3/06 des Präsidenten des Amtes**

**vom 31. Oktober 2006**

**über die 9. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation**

**1. Inkrafttreten der 9. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation**

Am 1. Januar 2007 tritt die 9. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation in Kraft.

**2. Anwendung der 9. Ausgabe durch das Amt**

Das Amt wird die 9. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation ab dem 1. Januar 2007 anwenden, und zwar für alle Gemeinschaftsmarkenmeldungen, die ab dem 1. Januar 2007 eingereicht werden. Dies bedeutet, dass anhängige Gemeinschaftsmarkenmeldungen und bereits eingetragene Gemeinschaftsmarken, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht wurden, nicht umklassifiziert werden, auch nicht auf Antrag des Gemeinschaftsmarkenanmelders oder –inhabers. Eine Umklassifizierung ist auch zum Zeitpunkt der Verlängerung einer Gemeinschaftsmarkeneintragung nicht zulässig.

**3. Datenbanken und Veröffentlichungen**

Die 9. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation wird in den Datenbanken und Veröffentlichungen des Amtes ab dem 1. Januar 2007 zu Grunde gelegt. Da alte Anmeldungen oder Eintragungen nicht umklassifiziert werden (auch nicht auf Antrag), erübrigt sich die Angabe der anwendbaren Ausgabe der Klassifikation in den Veröffentlichungen im Blatt für Gemeinschaftsmarken, da sie sich aus dem Anmeldetag ersehen lässt.

Wubbo de Boer  
Präsident